

DIB ausgereichten Beträge an diese zu überweisen. Die Überweisung hat in monatlichen Teilbeträgen von einem Zwölftel der Jahresansätze spätestens bis zum 5. des laufenden Monats zu erfolgen.

- b) Die WB sind verpflichtet, die in den Abschreibungsplänen festgesetzten Abschreibungsbeträge der ihnen angeschlossenen Betriebe für jeden Monat jeweils bis zum 15. des folgenden Monats (mit Ausnahme des Anteils für Kleininvestitionen, sofern eine Auflage nach § 6 Abs. 2 erteilt wurde) zu Lasten ihres Eigenkapitals an die DIB zu überweisen.
- c) Die Generaldirektionen des Verkehrs, die Deutsche Post und die Landesversicherungsanstalten führen die in ihren Abschreibungsplänen festgesetzten Abschreibungen für jeden Monat jeweils bis zum 15. des laufenden Monats an die DIB ab. Die übrigen Zweige der volkseigenen Wirtschaft (Handelsorganisationen, VVG, MAS usw.) führen die in ihren Finanzplänen vorgesehenen Abschreibungsbeträge (mit Ausnahme des Anteils für Kleininvestitionen, sofern eine Auflage nach § 6 Abs. 2 erteilt wurde) jeweils bis zum 15. des folgenden Monats an die DIB ab.
- d) Weichen die bilanziellen Abschreibungen von den planmäßigen ab, so ist die auf den Quartalschluß folgende Planrate entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern. Bei Abweichung der Ist- von den Planbeträgen hat der Bilanzausschuß der Vereinigung bzw. Organisation die DIB von der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

(1) Die DIB hat die rechtzeitige Überweisung der Haushaltsmittel und Abschreibungsbeträge zu überwachen und darauf zu achten, daß bei Einbehaltung von Mitteln für Kleininvestitionen eine Auflage nach § 6 Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Kürzung der Abschreibungsbeträge ohne ordnungsgemäße Beauftragung ist nicht zulässig.

(2) Bei verspäteter Überweisung der Abschreibungsbeträge ist die DIB berechtigt, Verzugszinsen für die Dauer des Verzuges zum Satze von 1% über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Notenbank, mindestens 5% jährlich, zu berechnen.

- (3) a) Die DIB ist berechtigt, bei Nichtabführung von fälligen Amortisationsbeträgen in erheblichem Umfang die weitere Ausreichung von Investitions- und Generalreparaturmitteln von der Bezahlung der Rückstände zu einem angemessenen Termin abhängig zu machen. Diese Maßnahme muß durch das Ministerium der Finanzen der Deut-

schon Demokratischen Republik bestätigt und kann von diesem Ministerium wieder aufgehoben werden.

- b) Die DIB ist verpflichtet, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik monatlich bis zum 10. des folgenden Monats über den Eingang und die Ausreichung der Haushaltsmittel und der Amortisationsbeträge Bericht zu erstatten.

III. Ausreichung der Mittel

§ 13

(1) Die Investitionsträger sind gemäß § 6 Abs. 5 verpflichtet, der DIB die Investitionsaufgabe zur Anbringung des Sichtvermerks innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt vorzulegen. Dabei sind die gemäß § 7 Abs. 1 dieser Instruktion geforderten Unterlagen der DIB zu übergeben. Die DIB ist verpflichtet, unverzüglich die Ausfertigung der Auflage mit den ihr vorliegenden Planunterlagen zu vergleichen, bei Übereinstimmung den Sichtvermerk zu geben und dem Investitionsträger mitzuteilen, auf welchem Wege sie ihm die Investitionsbeträge zur Verfügung stellt. Für Generalreparaturen gilt sinngemäß das gleiche.

(2) Der DIB ist der Nachweis über die Einrichtung einer Obligo-Kartei, mindestens unterteilt nach der Kostenstruktur und der Titelliste, zu führen.

(3) Bevorschussungen der im Rahmen der Titellisten des Investitionsplanes durchzuführenden Investitionsobjekte, für die aus besonderen Gründen noch keine Auflage erteilt ist, können mit besonderer Genehmigung des Präsidenten der DIB, jedoch nur im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, auch ohne Vorlage der genannten Unterlagen erfolgen. Die fehlenden Unterlagen müssen in diesen Fällen spätestens innerhalb vier Wochen nach erster Bereitstellung nachgereicht werden.

(4) Soweit die DIB vor Inkrafttreten dieser Instruktion Vorschüsse geleistet hat, werden diese auf die entsprechenden Investitionsauflagen 1951 verrechnet.

§ 14

(1) Die von der DIB zur Verfügung gestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Vorhaben verwendet werden, für die sie nach der Investitions- oder Generalreparaturaufgabe vorgesehen sind.

(2) Die DIB stellt die Mittel zur Finanzierung der Investitions- und Generalreparaturvorhaben nach von ihr zu erstellenden Richtlinien zur Verfügung, an die die kontenführenden Kreditinstitute und die Investitions- und Generalreparaturträger gebunden sind.

Die Beauftragten sind verpflichtet, eine Obligo-Kartei nach den von der DIB aufzustellenden Grundsätzen